



Sitzung vom 14. Mai 2019

BESCHLUSS NR. 174 / G1.03.00

Einführung elektronische Plattform für Baugesuche Änderung der Bauverfahrensordnung Vernehmlassung

Ausgangslage

Der Regierungsrat beauftragte am 4. November 2015 die Baudirektion, in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und unter Einbezug der Gemeinden sowie weiterer Akteure, eine «elektronische Plattform für Baugesuche» zu konzipieren und umzusetzen (RRB 1027/2015).

Die Einführung dieser Plattform und die dadurch in Zukunft mögliche elektronische Einreichung von Baugesuchen bedingt entsprechende Anpassungen in der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6).

Mit Schreiben vom 1. März 2019 stellte die Baudirektion die geplante Verordnungsanpassung diversen Vernehmlassungsadressaten zu und forderte zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2019 auf.

Änderung der Bauverfahrensverordnung (BVV) im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche

A. Physische Einreichung eines Baugesuchs (geltende Regelung)

Gemäss heute geltendem § 6 BVV sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen zu datieren, von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und für die örtliche Baubehörde mindestens dreifach physisch einzureichen. Erfordert das Baugesuch eine Beurteilung durch eine kantonale Fachstelle, so sind die Unterlagen vierfach einzureichen. Die Übermittlung eines Baugesuchs in elektronischer Form ist heute noch nicht möglich.

B. Elektronische Einreichung eines Baugesuchs via Plattform (künftige Möglichkeit)

Neu soll ein Baugesuch via eine Plattform elektronisch eingereicht werden können. Diese Plattform soll grundsätzlich die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Verwaltung vereinfachen. Meldungen und Dokumente werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung weitergeleitet. Der Bewilligungsprozess an sich soll jedoch unverändert bleiben. Der Informationsfluss zwischen der Plattform und den im Einsatz stehenden dezentralen Bauverwaltungsprogrammen der Gemeinden und des Kantons soll über eine einheitliche Schnittstelle gewährleistet werden.

Mit der elektronischen Plattform wird ein einheitliches und intelligentes Baugesuchsformular eingeführt, durch welches der gesamte Datenerfassungsprozess in seiner Handhabung einfacher, effizienter und zuverlässiger werden soll. In Zukunft können zugriffsberechtigte Beteiligte Informationen zum Baugesuch auf der elektronischen Plattform jederzeit einsehen. Andererseits können die Bewilligungsbehörden der Gemeinden und des Kantons über die elektronische Plattform Baugesuchsunterlagen beziehen und Statusänderungen, Zuständigkeiten und Aktionen im Zusammenhang mit den Baugesuchen kommunizieren. Durch die Unterstützung der elektronischen Plattform soll die Qualität der Baugesuchsangaben verbessert und der Koordinationsaufwand seitens der Verwaltung verringert werden.



Mit der vorgesehenen Änderung der BVV soll die elektronische Einreichung eines Baugesuchs via Plattform ermöglicht werden, ohne aber die heute geltende Möglichkeit der physischen Einreichung eines Baugesuchs abzuschaffen. Bauherrschaften hätten somit künftig die Möglichkeit, ihr Baugesuch elektronisch (via Plattform) oder aber wie bisher physisch (in Papierform) einzureichen.

C. Noch keine ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften möglich

Der Kanton Zürich will in Zukunft eine Vielzahl von Amtsgeschäften und insbesondere auch das Baubewilligungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch abwickeln. Zurzeit fehlen aber für den elektronischen Geschäftsverkehr noch die gesetzlichen Grundlagen, weshalb die ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften noch nicht zulässig ist. Hierfür müssten neben der BVV noch weitere gesetzliche Grundlagen angepasst werden (wie z. B. das Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG] und das Planungs- und Baugesetz [PBG]).

Das bedeutet für das vorliegende Projekt der elektronischen Plattform für Baugesuche, dass – *im Sinne einer Übergangslösung* – das Baugesuch und die dazugehörigen Unterlagen auch bei der elektronischen Variante zusätzlich zweifach in Papierform einzureichen sind (§ 6 Abs. 3 BVV). Wird auf eine elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen standardmässig in vierfacher Ausfertigung einzureichen (§ 6a Abs. 2 BVV). Das Papierdossier soll dabei das führende, d. h. rechtlich verbindliche Dossier bleiben (§ 6 Abs. 5 BVV).

Mit der vorliegenden Revision der BVV sollen also lediglich die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche geschaffen werden. Für die Einführung eines ausschliesslich elektronischen Geschäftsverkehrs reicht die Revision nicht.

Stellungnahme der Stadt Uster

Nebst kleineren Anmerkungen zum neuen Gesetzestext nimmt die Stadt Uster zur vorgesehenen Verordnungsänderung wie folgt Stellung:

A. Grundsatz

Die Stadt Uster begrüsst die Einführung des digitalen Baubewilligungsprozesses im Grundsatz. Sie erhofft sich dadurch wesentliche Zeit- und Ressourcenoptimierungen sowie einen deutlich transparenteren Bewilligungsablauf. Dementsprechend erachtet sie es als zwingend, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Nutzung der digitalen Möglichkeiten vollumfänglich geschaffen werden. Trotzdem gilt es zum Entwurf hinsichtlich Änderung der Bauverfahrensverordnung noch auf zwei wichtige Punkte aufmerksam zu machen, welche im Vernehmlassungsverfahren dringend zu berücksichtigen sind.

B. Von einer Übergangslösung ist vorzugsweise abzusehen

Die vorgeschlagene Übergangslösung wird in Kürze überholt sein und erneut angepasst werden müssen. Dies aufgrund der geplanten Einführung einer digitalen Identität (E-ID), welche auf Bundesebene z. B. bereits auf das Jahr 2020 geplant ist. Dies dürfte die digitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens noch einmal deutlich vereinfachen, weshalb dannzumal bereits wiederum eine Änderung der BVV vonnöten wäre.

Eine Übergangslösung führt zudem zu unnötigem Zusatzaufwand, welcher vermieden werden könnte, wenn zuerst die nötigen Anpassungen für eine ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften vorgenommen und erst dann die elektronische Plattform zur Einreichung von Baugesuchen in Betrieb genommen würde. Entsprechend wird beantragt, von einer Übergangslösung bzw. von einer vorgezogenen Einführung der elektronischen Plattform abzusehen.



C. Die Kombination von einem Papierdossier und einem elektronischen Dossier wird abgelehnt

Die elektronische Variante hat ausschliesslich digital zu erfolgen. Die Kombination aus einem sowohl elektronischen als auch physisch eingereichten Dossier wird abgelehnt (§ 6 Abs. 3 und Abs. 5 BVV). Wenn das Baugesuch (inkl. Unterlagen) sowohl elektronisch als auch in Papierform eingereicht werden müsste, bestünde die Gefahr von abweichenden Versionen.

Die angedachte Lösung der Massgeblichkeit der Papierversion im Abweichungsfall (§ 6 Abs. 5 BVV) überzeugt nicht, da die Vernehmlassungsstellen der Gemeinden und des Kantons künftig wohl ausschliesslich die elektronische Version beurteilen werden, ohne dabei die Papierversion je zu Gesicht bekommen zu haben. Der kommunalen Baubehörde kann eine Überprüfung der Versionen auf ihre Übereinstimmung aufgrund des enormen Zusatzaufwands nicht zugemutet werden.

Alternativ wäre der Vorzug der elektronischen Version sodann ebenfalls keine Lösung, da dies den Interessen der während der Auflagefrist ins Papierdossier Einsicht nehmenden Personen zuwiderlaufen würde.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Vernehmlassung der Stadt Uster zur Änderung der Bauverfahrensverordnung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche wird genehmigt.
2. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilung Bau
 - GF Hochbau und Vermessung (zum Versand der Vernehmlassung)
 - GF Hochbau und Vermessung, Rechtsdienst

öffentlich